jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2006/11/28 B569/06 - B625/06 ua, B775/06

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.11.2006

Index

63 Allgemeines Dienst- und Besoldungsrecht
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt
BDG 1979 §38

Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Versetzung eines Exekutivdienstbeamten infolge Annahme einer fiktiven Zustimmung mangels wirksamer Einwendungen

Rechtssatz

Kein in die Verfassungssphäre reichender Verfahrensmangel.

Die auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwSlg 14357(A)/1995; vgl auch VwGH 24.01.96,95/12/0056) gestützte Auffassung der belangten Behörde, Einwendungen iSd §38 Abs6 BDG seien "Vorbringen des von der angekündigten Personalmaßnahme betroffenen Beamten, denen die Behauptung zu Grunde liegt, dass die geplante Versetzung in seine subjektiven Rechte eingreife (oder zumindest unzweckmäßig sei)", ist - angesichts des Zwecks der Regelung, der Behörde die Möglichkeit zu geben, sich im Bescheid mit einem solchen Vorbringen inhaltlich zu befassen - ebenso wenig unvertretbar wie die Auffassung der belangten Behörde, dass mit der vom Beschwerdeführer in seinem Schreiben vom 31.10.05 verwendeten Formulierung, er erhebe "in offener Frist Einwendungen gegen die geplante qualifizierte Verwendungsänderung im Sinne des §38 BDG", den gesetzlichen Erfordernissen, die sich diesbezüglich aus §38 Abs6 BDG ergeben, nicht entsprochen worden sei.

Siehe auch B625/06 ua und B775/06, beide E v 28.11.06.

Entscheidungstexte

- B 569/06
  Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 28.11.2006 B 569/06
- B 625/06 ua
  Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 28.11.2006 B 625/06 ua
- B 775/06
  Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 28.11.2006 B 775/06

Schlagworte

Dienstrecht, Versetzung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2006:B569.2006

Dokumentnummer

JFR_09938872_06B00569_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at